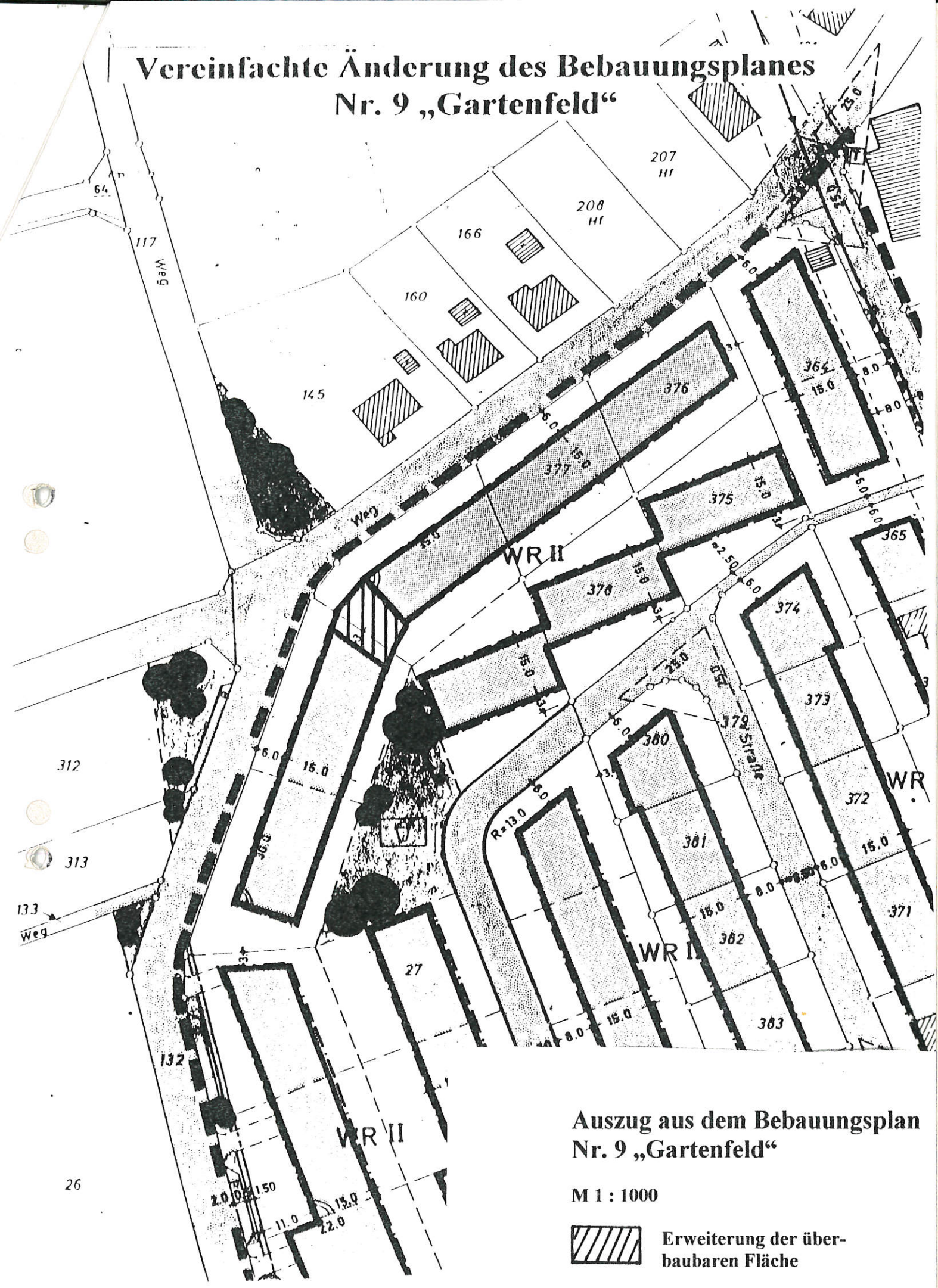
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gartenfeld“



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 9 „Gartenfeld“

M 1 : 1000

Erweiterung der überbaubaren Fläche

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gartenfeld“

Aufgrund der §§ 2, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBL I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1996 (BGBL I. S. 466) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW. S. 124). hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 11.09.1996 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gartenfeld“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung umfaßt folgende Punkte :

1. Zulassung einer Dachneigung bis max. 38° und einer Drempelhöhe bis max. 0,80 m bei eingeschossiger Bauweise.

2. Zulassung von Satteldächern bei Nebengebäuden sowie einer Gebäudehöhe von max. 3,0 m bei Flachdachgaragen.

3. Erweiterung der überbaubaren Fläche für das Grundstück „Gartenweg 15“ (s. beigef. Plan).

Es wird festgestellt, daß vorstehende Änderungen nicht die Grundzüge der Planung berühren und kein Beteiligter der Änderung widersprochen hat.

Begründung :
Die bisherigen Festsetzungen entsprechen nicht mehr den heutigen Vorstellungen der Bauherren zur Bauweise und Baugestaltung.

Hüllhorst, den 26.09.1996

Der Bürgermeister
(Schwarze)